

Gesetzwidrige Vertragsklauseln auch wettbewerbswidrig?

OGH 4 Ob 99/09 a vom 23. 02. 2010
§§ 1 UWG, 879 ABGB

Sachverhalt:

Ein Mobilfunkbetreiber verlangte lt. seinen AGB auch nach Ablauf des Vertrages für seine Mobilfunkdienstleistung ein sog. „Deinstallationsentgelt“. Diese Klausel wurde als „gröblich benachteiligend“ iSd § 879 Abs 3 ABGB und deren Verwendung im konkreten Fall auch als unlautere Geschäftspraktik iSd § 1 UWG angesehen.

Rechtssätze:

Die Verwendung unzulässiger AGB ist als unlautere Handlung iSv § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu qualifizieren. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Verletzung von § 879 Abs 3 ABGB nicht auch mit guten Gründen vertreten werden kann. Dies ist hier zu verneinen. Bei der vorzunehmenden Beurteilung, ob eine in AGB oder in einem Vertragsformblatt enthaltene Bestimmung eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren. Nach ständiger Rechtsprechung können Abweichungen vom dispositiven Recht schon dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn sich dafür keine sachliche Rechtfertigung ins Treffen führen lässt, jedenfalls aber dann, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht. Dieses auffallende Missverhältnis ist jedenfalls bei Verlangen/Verrechnen von Deinstallationsentgelt - nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit - im eigenen Interesse und ohne Gewährung jeglicher Gegenleistung gegeben. Die dadurch bewirkte Verletzung von § 879 Abs 3 ABGB kann deshalb nicht mit guten Gründen vertreten werden.